

## SATZUNG



Satzung der Ballettgruppen der Lausitzhalle e. V.  
Satzung

### § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Ballettgruppen der Lausitzhalle e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda.

### § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst & Kultur insbesondere des Showtanzes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dabei werden den Eleven die Schönheit des Tanzes und seine Esthetik nahe gebracht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung rythmischer Übungen und Leistungen, dem Erlernen von Tanzgut und Choreografien, sowie dem Heranführen an öffentlichen Veranstaltungen.

Regelmäßige Trainingszyklen nutzen nicht nur der körperlichen Ertüchtigung sondern dienen der Koordinierung, der Entwicklung von rhythmischer und musikalischer Begabung sowie dem Unterordnen von Regeln.

Das Arbeiten im Team fördert die Teamfähigkeit.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder können sowohl Kinder und Jugendliche, als auch junge Erwachsene jeden Alters werden.

- (1) Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung des Vereines an.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Über den ebenfalls schriftlichen Aufnahmeantrag aktiver Mitglieder entscheidet nach einer Probezeit von drei Monaten der Ballettlehrer.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (6) Aktive Mitglieder sind die im Verein durch Training und Tanz geförderten Personen.
- (7) Passive Mitglieder sind die Personen, die sich innerhalb des Vereines aktiv um die vereinstechischen Belange und die Erfüllung der Ziele bemühen.
- (8) Die Umlegung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder. Sie können an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (10) Mitglieder sind bei Personen- und Sachschäden versichert.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist.

(4) Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zweifacher Stimmenmehrheit in Absprache mit dem Ballettlehrer.

(5) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen, die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen und dem Ausschluss zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beiträge und jegliches Vereinseigentum, welches dem Mitglied aus dem Fundus des Vereines zur Verfügung gestellt wurde, bleibt bestehen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der jeweils gültige Beitragsordnung festgelegt ist. Der Beitrag ist im Voraus monatlich, per Bankeinzug, zu zahlen.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

"der Vorstand sowie

"die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören

"der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 Abs. 1,

"Freunde des Vorstands

## § 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 3000,00€ hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

"im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,

"wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

"wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die

letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

(3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

#### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

"die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,

"die Entgegennahme des Jahresberichts,

"die Genehmigung der Jahresrechnung,

"Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,

"die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

"die Wahl der Kassenprüfer sowie

"die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind schriftlich im Protokoll niederzuschreiben. Dies gilt auch für Wahlen, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schreiber des Protokolls.

Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei sichergestellt sein muss, dass bei der Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.

(3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an die Fußballgirls 2000 e.V. der Gemeinde Werben mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2009 beschlossen.

Ein Nachtrag wurde durch Vorstandsbeschluss am 12.01.2010 im § 13 (2) vorgenommen.

-schriftliche Protokollführung

-Unterzeichnung des Protokolls